

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2022/172

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung der Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung) und deren Anlage

Beschluss Nr. ST-B/2022/172

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung) und die Anlage zur Benutzung des Sportplatzes gemäß Anlagen. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Satzung zur Benutzung des Sportplatzes wurde neu erarbeitet.
Es erfolgte eine Aufstellung einer Kalkulation für die Benutzungsgebühren.

Im Ergebnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

- in alter Satzung wurde nur der Teil Kleinspielfeld und Sportbaude betrachtet, neue Satzung gilt für gesamten Sportplatz
- Teile der Satzung zur Erlaubnis der Benutzung, Haftung und den Nutzungsgebühren wurde konkretisiert und erweitert
- Hinweis zu Ordnungswidrigkeiten wurde hinzugefügt
- die Fälligkeit der Nutzung wurde ebenfalls konkretisiert, die Abrechnung nach Belegungsplänen erfolgt halbjährig anstatt bisher quartalsmäßig

Die Gebührensätze ändern sich wie folgt:

Nutzer	seit dem 20.06.2002	ab 01.01.2023
Sportverein 1885 e.V., Trainingszwecke	3,00 €	5,00 €
Sportverein 1885 e.V., Versamml.zwecke	-	5,00 €
Vereine aus dem Ort, Trainingszwecke	3,00 €	8,00 €
Vereine von außerhalb, Trainingszwecke	5,00 €	10,00 €
Freizeitsportler	5,00 €/ 8,00 €	10,00 €
Veranstaltungen/ Wettkämpfe	20,00 €/ 5,00 €/h	130,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Bewirtschaftung des Sportplatzes und der Baude steigen jährlich.

Deshalb ist es notwendig, die Gebührensätze anzupassen.
Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren führt zu einer besseren Kostendeckung der Gemeinde Steina.

Anlage 2 enthält die aktuell gültige Satzung über die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude und deren Anlage vom 20.06.2002.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung) und deren Anlage

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert und in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der Sportstätte Sportplatz, Pulsnitzer Straße 33 c

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Steina betreibt die Sportstätte in Steina als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsGemO.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sportlich oder kulturell betätigen wollen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung Steina kann, nach Einzelfallprüfung, in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern, Sondernutzungen und -veranstaltungen gestatten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Inanspruchnahme der im Besitz der Gemeinde Steina befindlichen Sportstätte setzt die Erteilung einer Erlaubnis voraus. Die Erlaubnis wird an den Nutzungsberechtigten in Form
 - des Gebührenbescheides bei einer Überlassung des Sportplatzes
 - oder einer gesonderten Nutzungsvereinbarung erteilt
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt an:
 - Dauernutzer
 - Personengruppen
 - Einzelpersonen
 - Veranstalter

- (3) Die Erlaubnis gilt:
- für eine einmalige oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - für regelmäßige wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen während eines Jahres oder einer Saison (Erlaubnis zur stundenweisen Nutzung an bestimmten Tagen)
 - für eine bestimmte Benutzung von befristeter oder unbefristeter Dauer (Dauererlaubnis)
- (4) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der jeweils gültigen Benutzungsordnung oder bei ungenügender Auslastung ganz oder teilweise widerrufen werden. Im Falle einer ungenügenden Auslastung, ist ein Widerruf, nur nach vorheriger schriftlicher Androhung zulässig.
- (5) Wegen sportlicher Wettkämpfe oder Veranstaltungen, notwendiger Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten, Baumaßnahmen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann die Gemeindeverwaltung Steina ganz oder teilweise den Sportplatz für bestimmte Nutzungsarten sperren. Das gilt insbesondere, wenn es die Sicherheit der Nutzungsberechtigten und /oder der Zustand der Sportfläche oder der Baulichkeiten erfordern. Ansprüche auf Entschädigung oder Stellung einer Ersatzeinrichtung stehen dem Nutzungsberechtigten nicht zu.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr der Benutzer und in deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Für Schäden, die an den Sportanlagen oder Gebäuden verursacht werden, haftet der Verursacher. Das gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.
- (3) Die Gemeinde Steina wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde zurückzuführen ist.
- (4) Die Gemeinde Steina haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Einrichtung ist kostenpflichtig, die Gebühr für die Nutzung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil.

- (2) Die Benutzung der Sportstätte durch die Kindertagesstätte „Zwergenland“ und zu Trainingszwecken im Kinderbereich des Sportvereins 1885 e.V. sind kostenfrei.
- (3) Eine Gebührenermäßigung oder -befreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden und/ oder kostenpflichtige Kurse durchgeführt werden oder bei der Durchführung von Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erlaubniserteilung.
- (5) Die Gebühr ist mit Entstehung fällig.
- (6) Die Gebühren für Vereine werden nach den Belegungsplänen halbjährlich durch Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist der Benutzer.
- (2) Besitzt der Benutzer nicht die für die Begründung des Benutzungsverhältnisses notwendige Geschäftsfähigkeit, tritt an die Stelle des Benutzers nach Abs. 1 sein geschäftlicher Vertreter.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von §124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - die Sportstätte entgegen § 4 außerhalb der vereinbarten Zeiten unbefugt betritt,
 - In der Sportstätte und den damit verbundenen Anlagen und Gebäude die Ruhe und Ordnung stört,
 - gegen die Sportplatzordnung bzw. Hausordnung verstößt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeit (OwiG) ist die Gemeinde Steina.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Benutzung des Kleinspielfeldes und der Sportplatzbaude der Gemeinde Steina und die Anlage dazu vom 20.06.2002

Steina, ...-6. DEZ. 2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Benutzung des Sportplatzes der Gemeinde Steina (Sportplatzsatzung)

Benutzungsgebühren

Sportverein 1885 e.V. zu Trainingszwecken	5,00 €/h
Sportverein 1885 e.V. zu Versammlungszwecken	5,00 €/h
Vereine aus dem Ort zu Trainingszwecken	8,00 €/h
Vereine von außerhalb zu Trainingszwecken	10,00 €/h
Freizeitsportler	10,00 €/h
Veranstaltungen/Wettkämpfe	130,00/Tag

Die Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Benutzungsgebühren oder Kostenersätze für andere Zwecke werden vom Bürgermeister der Gemeinde Steina nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und vertraglich vereinbart.

Die Benutzungsgebühren werden in Form des Gebührenbescheides bei einer Überlassung der Sportstätte erhoben.

Steina, - 6. DEZ. 2022
.....


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2022/169

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Steina (Hundesteuersatzung)

Beschluss Nr. ST-B/2022/169

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Steina (Hundesteuersatzung). Die Satzung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Steina erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer. Die Ausgestaltung der Aufwandssteuer obliegt nach § 7 Abs. 2 SächsKAG der Gemeinde Steina.

Die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft besitzen zurzeit verschiedene Hundesteuersatzungen, wodurch ein erhöhter Aufwand in der Verwaltung entsteht. Ziel ist es, eine Mustersatzung für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft zu erfassen. Dazu wurden die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft und die Ausführungen der Kommunalen Steuer-Zeitschrift „KStZ“ (Ausgabe 10/2021) analysiert, Satzungen umliegender Gemeinden verglichen und gemeinsam mit den zuständigen Sachbearbeitern aus den Bereichen Haushalt, Steuern und Ordnungsamt ausgewertet. Die Beschlussfassungen der neuen inhaltlich gleichen Satzungen der fünf Orte der Verwaltungsgemeinschaft Pulsnitz sind für November 2022 vorgesehen.

Im Ergebnis wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Vereinheitlichung von Beginn und Ende der Hundesteuer auf monatlich (§ 5 Abs. 2 und 3 Hundesteuersatzung; vorher quartalsweise),
- Vereinheitlichung der Fälligkeit auf 1. Juli des Jahres (§ 11 Abs. 2 Hundesteuersatzung; bisher teilweise 1. Februar),
- Anhebung der Gebühr bei Ausgabe einer Ersatzmarke von 1,50 Euro auf 5,00 Euro (§ 13 Abs. 4 Hundesteuersatzung),
- Entfall:
 - der jährlichen Neubeantragung von Steuervergünstigungen (§ 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung),
 - des erneuten Zusendens von Steuermarken alle zwei Jahre (§ 13 Abs. 1 Hundesteuersatzung)
- Aufnahme:
 - der Beifügung von Unterlagen zur Prüfung der Steuervergünstigung und die unaufgeforderte Aktualisierung von befristeten Unterlagen (§ 10 Abs. 2 Hundesteuersatzung),

- der Pflicht zur Rückgabe der noch vorhandenen Steuermarke bei Abmeldung von der Hundesteuer (§ 12 Abs. 3 Hundesteuersatzung),
- der Ausnahme zur Tragepflicht einer Steuermarke für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes (§13 Abs. 2 Hundesteuersatzung),
- der Pflicht zum Vorzeigen der Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Steina (§ 13 Abs. 5 Hundesteuersatzung),
- des Verbots vom Anlegen von Gegenständen, die der Steuermarke ähnlich sehen (§ 13 Abs. 5 Hundesteuersatzung).

Damit sind fehlende Pflichtbestandteile der Satzung nach KStZ aufgenommen worden. Insbesondere betrifft dies die Regelungen nach § 13 Abs. 5 und 6 Hundesteuersatzung zur Vorzeigepflicht der Hundesteuermarke. Ergänzt wurden Verstöße gegen diese Verpflichtungen in den Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 Abs. 1 Hundesteuersatzung.

Die Steuersätze wurden zuletzt durch die 2. Änderungssatzung vom 10.11.2015 angepasst und erhöhen sich wie folgt:

in Euro	seit dem 01.01.2016	ab dem 01.01.2023
für den ersten Hund	40,00	80,00
für den zweiten Hund	80,00	100,00
für jeden weiteren Hund	80,00	120,00
für einen gefährlichen Hund	100,00	500,00
für jeden weiteren gef. Hund	400,00	600,00

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Abschaffung der Verpflichtung zum jährlichen Neuantrag von Steuervergünstigungen sowie der Verzicht auf Neuversand von Hundesteuermarken nach zwei Jahren, kommt es zur Reduzierung von Verwaltungskosten. Personalkosten zur Überwachung der jährlichen Neubeantragung entfallen sowie Sachkosten zum Versand von Briefen und Steuermarken.

Durch die Anhebung der Steuersätze zur Hundesteuer in § 6 Abs. 1 und 2 Hundesteuersatzung erhöht sich die Einnahme der Gemeinde Steina aus der Hundesteuer voraussichtlich von rund 4.600 Euro auf rund 8.500 Euro.

Anlage 2 enthält die aktuell gültige Hundesteuersatzung vom 26.09.2001 einschließlich 1. Änderungssatzung vom 02.03.2005 und 2. Änderungssatzung vom 10.11.2015.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Steina (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Steina erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regeln dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Bei folgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 Gefährlichkeit vermutet:
 1. American Staffordshire Terrier,
 2. Bullterrier,
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz[°]1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht gleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Steina endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes, ausgenommen Hunde nach Absatz 2, beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 80,00 Euro,
- b) für den zweiten Hund 100,00 Euro,
- c) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

- (2) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche(n) Hund(e), beträgt der Steuersatz

- a) für den ersten Hund 500,00 Euro,
- b) ab dem zweiten Hund 600,00 Euro.

Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativzeugnis) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

- (3) Die Hundesteuer nach Absatz 2 wird erhoben
 - a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 2 ausgestellt worden ist und
 - b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat der Feststellung durch die Kreispolizeibehörde.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung einbezogen.

- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,

4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,
 5. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Gemeindegebiet gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 5. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Absatz 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte des in § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten wird,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang nachweislich ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde aus der Hundezucht nach Absatz 1 wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 und 4 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Zeitlich befristete Unterlagen sind unaufgefordert der Gemeinde Steina aktualisiert vorzulegen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das mit Angabe des Alters und der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Steina anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Steina mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Gemeinde Steina innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Die Abmeldung von der Hundesteuer hat schriftlich unter Angabe des Hundehalters, des betreffenden Hundes und des Grundes der Abmeldung zu erfolgen. Eine bloße Übersendung einer tierärztlichen Bescheinigung bei Tod des Hundes ist nicht ausreichend. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Steina zurückzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Steina innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Steina innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für einen von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 2 Absatz 3 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird einmalig eine Hundesteuermarke von der Gemeinde Steina ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige eingegangen und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Eine Ausnahme zur Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 5,00 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steina die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Eine Ausnahme bildet die Tasso-Suchmarke, die zulässig ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 3. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Steina nicht vorzeigt.
 4. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 6 andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen (mit Ausnahme der Tasso-Suchmarke), anlegt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steina vom 26.09.2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2015 außer Kraft.

Steina, den 30.11.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	6
Vorlagennummer	ST-B/2022/171

TOP 6 Verkaufsabsicht Kitagebäude und Grundstück "ehemalige Fleischerei"

Beschluss Nr. ST-B/2022/171

Der Gemeinderat Steina beschließt, dass folgende Grundstücke mindestens zum Verkehrswert veräußert werden:

- 1.) Kitagebäude: Flurstück 16 sowie Teilfläche des Flurstücks 14 der Gemarkung Obersteina (Lageplan als Anlage beigefügt); frühestens nach Nutzungsaufgabe.
- 2.) Ehemalige Fleischerei: Flurstück 294a der Gemarkung Obersteina (Lageplan als Anlage beigefügt) nach Ende der Zweckbindungsfrist.

Die Erwerber tragen jeweils sämtliche Grunderwerbsneben- sowie ggf. Vermessungskosten. Belastungsvollmachten in Höhe der Kaufpreise werden zugestimmt.

Begründung:

Zur Refinanzierung des Ersatzneubaus Kita „Am Sportplatz“ sollen die oben genannten Grundstücke veräußert werden. Für das Krippengebäude wurde zum Stichtag 14.03.2022 ein Verkehrswertgutachten erstellt. Der Wert des Grundstücks beläuft sich auf 179.000,00 €, das bei der notwendigen Ausschreibung als Mindestgebot festgelegt wird. Der Verkauf des Grundstücks erfolgt frühestens mit Auszug der Kita.

Das Flurstück 294a ist unbebaut. Der Bodenrichtwert liegt derzeit bei 58 €/m², was einen aktuellen Mindestverkaufspreis von 65.540,00 € zur Folge hat. Auf diesem Flurstück befand sich das Gebäude der ehemaligen Fleischerei, dessen Abriss über Fördermittel realisiert wurde. Die Zweckbindungsfrist zum Erhalt der Fördermittel läuft bis zum 31.12.2024. Eine vorzeitige Bebauung reduziert den damaligen Fördersatz von 90 % auf 75 % (Rückzahlung von ca. 5.800,00 €). Bei einem vorzeitigen Verkauf wird der Verkaufserlös mit den ursprünglichen Abrisskosten verrechnet (Rückzahlung der gesamten Fördermittel von ca. 35.000,00 €). Ein Verkauf wird demnach ab dem 01.01.2025 angestrebt.

Abstimmungsergebnis:

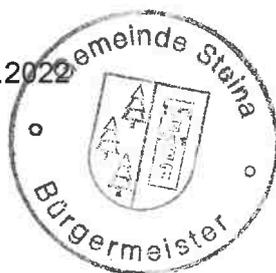
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	7
Vorlagennummer	ST-B/2022/173

TOP 7 **Bauantrag Neubau Carport, Grundstück: Elstraer Straße 65, Flurstück 64/1, Gemarkung Obersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2022/173

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben nicht zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nicht vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist dort planungsrechtlich nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	10
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	8
Vorlagennummer	ST-B/2022/174

TOP 8 **Bauantrag Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Grundstück: Ohorner Straße, Flurstück 211/2, Gemarkung Obersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2022/174

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben zu erteilen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorliegen. Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Für das Grundstück wurde mit Bauvorbescheid vom 15.10.2021 des LRA Bautzen die Bebaubarkeit mit Einfamilienhaus bestätigt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 02.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2022/174 vom 29.11.2022

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	29.11.2022
Tagesordnungspunkt	9
Vorlagennummer	ST-B/2022/170

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Zuwendungen

Beschluss Nr. ST-B/2022/170

Der Gemeinderat von Steina stimmt der Annahme von Zuwendungen gemäß folgender Spendenliste zu:

Tag der Spende	Spender/Spenderin	Betrag (in Euro)	Verwendungszweck
07.11.2022	Zahnarzt Dr.med.dent. Falk Pfanne, Pulsnitzer Str. 19, 01920 Steina	500,00	Weihnachtsfeier Kita Zwergenland
		500,00	

Begründung:

Sachverhalt:

Gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen (i.S.v. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen). Dabei können Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1.000,00 Euro listenmäßig und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage erfasst werden. Gemäß Hauptsatzung können Zuwendungen bis 50,00 Euro auch durch den Bürgermeister angenommen werden.

Handlungs-/ Beschlussempfehlungen:

Die Annahme der Zuwendungen wird empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zuwendungen sind zweckentsprechend für passende Aufwendungen/Auszahlungen zu verwenden. Sofern eine Verwendung im Haushaltsjahr nicht möglich ist, wird die Zuwendung zur Nutzung in folgenden Haushaltsjahren vorgehalten. Der Gesamthaushalt wird entlastet, da bestimmte (teils freiwillige) Aufgaben refinanziert werden können.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	12
Davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 12.12.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister

